RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Arbeit, Soziales, Transformation
und Infrastruktur
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/789
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

9. **November 2021**

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

4. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 29. Oktober 2021
hier: TOP 3
Liquiditätssicherung in der sozialen Pflegeversicherung
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 18/551

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

in der 4. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 29. Oktober 2021 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Die Landesregierung hat keinen Einblick in die finanzielle Situation aller Pflegekassen, bei denen Menschen aus Rheinland-Pfalz versichert sind. Gleichwohl hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland in ihrer Eigenschaft als Pflegekasse kontaktiert und in Erfahrung gebracht, dass Liquiditätsprobleme im Jahr 2021 nicht zu erwarten sind.

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 hat der Bundesgesetzgeber in § 153 des Elften Buches Sozialgesetzbuch eine Grundlage dafür geschaffen, pandemiebedingte Kosten der sozialen Pflegeversicherung durch einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt auszugleichen. Voraussetzung ist, dass der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung aufgrund der pandemiebedingten Mehrausgaben das Betriebsmittel- und Rücklagesoll zu unterschreiten droht. Tritt dies ein, ist das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen das Nähere durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Bundesministerium für Gesundheit Gebrauch gemacht und in der Pandemiekosten-Erstattungsverordnung vom 22. September 2021 die Auszahlung eines Bundeszuschusses in Höhe von 1 Milliarde Euro an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung bis 5. Oktober 2021 angeordnet.

Der Bund hat folglich im Herbst 2021 ein im Frühjahr geschaffenes Instrument genutzt, um die Finanzlage der sozialen Pflegeversicherung zu stabilisieren.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass das Bundesamt für soziale Sicherung bereits mit Bekanntmachung vom 14. Juli 2021 die Ausgabendeckungsquote des Betriebsmittel-Solls aller Pflegekassen von 1,0 stufenweise auf 0,7 ab Oktober 2021 gesenkt hat, um die Liquidität des Ausgleichsfonds zu sichern. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 66 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. September 2020.

An Spekulationen, ob der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt hinreichend bemessen ist, beteiligt sich die Landesregierung aus den eingangs erwähnten Gründen nicht. Aus sozialpolitischer Perspektive wäre es jedoch naheliegend, auf einen eventuellen weiteren Mittelbedarf der sozialen Pflegeversicherung mit einer weiteren Rechtsverordnung und dementsprechend mit einer weiteren Zahlung zu reagieren.

Abschließend verdeutlicht die gegenwärtige Finanzlage der sozialen Pflegeversicherung aus Sicht der Landesregierung den dringenden Bedarf für eine nachhaltige und grundlegende Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer